

AUS DEM STANDESGERICHT

„Hallo Herr X.“

Das Standesgericht musste sich neben diversen Beschwerden, in welchen beispielsweise Interessenskollisionen geltend gemacht oder vorgetragen wurden, dass der eigene oder gegnerische Anwalt un- wahr plädiert oder zuviel gekostet habe, auch mit der Frage befas- sen, ob die Anrede „Hallo Herr X.“ in zwei Anwaltsbriefen eine Ver- letzung von standes- oder berufsrechtlichen Vorschriften war.

Das Standesgericht bezeichnete „Hallo Herr X.“ als „wohl eher unüb- liche Anrede“, sah darin aber noch längst nicht eine Verletzung von standes- oder berufsrechtlichen Vorschriften.

Direktkontakt

Trotz der eigentlich klaren Rechtslage, gibt es immer wieder Be- schwerden, mit denen unerlaubter Direktkontakt vorgeworfen wird. Im aktuell beurteilten Fall hat das Standesgericht festgehalten, dass gemäss SSR 28 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der an- waltlich vertretenen Gegenpartei nur dann direkt verkehren, wenn eine Einwilligung der Kollegin bzw. des Kollegen vorliegt oder in begründeten Ausnahmefällen. Darunter hat das Standesgericht sub- sumiert, ein Gespräch könne zulässig sein, wenn die Gegenpartei den direkten Kontakt suche oder andere triftige Gründe vorlägen. Solche könnten beispielsweise darin bestehen, dass ein direktes Gespräch für die Erledigung des Mandats unumgänglich und über- dies zeitlich dringend ist.

Es ist sicher klug, den Direktkontakt mit der Gegenpartei zu vermei- den. Im vom Standesgericht zu beurteilenden Fall lag z. B. die zeitli- che Dringlichkeit nicht vor. Die Ausrede, der Beschwerdeführer habe sich auch nicht immer an die Regel gehalten, entlastete den Be- schwerdegegner nicht.

Die Versuchung, mit der Gegenpartei, welche vom Gegenanwalt manchmal in subjektiv unverständlicher Weise beraten und geführt wird, einmal direkt kommunizieren zu können, ist sicher oft gross. Dieser Kontakt ist mit gutem Grund verboten. Es ist vielleicht kein schlechter Ratschlag, als Gegenmittel zur Versuchung z.B. die Prä- sidentin oder ein Mitglied des Standesgerichts anzufragen, ob in einer bestimmten Situation ein Direktkontakt zulässig sei oder nicht. Der zeitliche Aufwand ist sicher viel kleiner als die Gratisarbeit, welche für die Bezahlung der Busse letztlich erbracht werden muss, vom Ärger ganz zu schweigen.